

Andreas Haaker

Grundgedanken zu einer Reform der Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte nach IAS 38 und zur zweckadäquaten Ausgestaltung einer „IFRS-Informationsbilanz“ (Teil I)

– Erfüllung des Informationszwecks und Reform des IAS 38 –

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder

I. Einleitung

Ende 2006 unterbreiteten *Burger/Ulbrich/Knoblauch* im Rahmen eines Beitrags in dieser Zeitschrift Vorschläge zu einer Reform des IAS 38¹⁾. Hierbei fassten sie den Bereich der Forschungs- und Entwicklungskosten ins Auge. Die Vorschläge bezogen sich zum einen auf die Abgrenzung der Forschungs- und Entwicklungsphase sowie zum anderen auf die speziellen Ansatzkriterien für eine Aktivierung von in der Entwicklungsphase angefallenen Kosten²⁾. Auf die Unterscheidung von Forschungs- und Entwicklungskosten soll im Rahmen der Ansatzentscheidung verzichtet und die speziellen Ansatzkriterien überarbeitet werden. Die damit einhergehende Änderung der Aktivierungsbedingungen des IAS 38 de lege ferenda für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte würde bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial reduzieren und gleichzeitig durch eine Ausweitung der bilanziell erfassten immateriellen Potenziale eine Erhöhung der Informationsrelevanz bewirken³⁾. Die Änderungsvorschläge gehen prinzipiell in die richtige Richtung. Es sollen schließlich „unliebsame“ Gestaltungsmöglichkeiten entfallen und zudem mehr immaterielles Potenzial gezeigt werden. Dabei bleibt aber weitgehend offen, auf welche konzeptionelle Basis der Informationsvermittlung die Vorschläge letztendlich abzielen⁴⁾.

Unter einer Reform werden im Allgemeinen zweckgerichtete Erneuerungen und Umgestaltungen größeren Ausmaßes verstanden. Im Grunde ist eine wirkliche Reform des IAS 38 aber erst möglich, wenn das IASB sich zu einem Informationsvermittlungskonzept bekennt und klarstellt, wie weit man zu dessen Umsetzung zu gehen bereit ist. Die vagen Ausführungen des *framework* sind hierbei keine wirkliche Hilfe⁵⁾, woran sich auch nach einer Neufassung wenig ändern dürfte⁶⁾. Solange dies so bleibt, muss bei einem Änderungsvorschlag, der sich als Reformansatz versteht, zumindest explizit benannt werden, auf welche Vorstellungen einer informativen Bilanzierung man sich bezieht. Die Zielsetzung des Abbaues von Gestaltungsspielraum⁷⁾ allein begründet noch keinen Reformansatz, denn „Objektivität der Bilanz ist kein Selbstzweck.“⁸⁾ Ohne eine Konkretisierung des-

1) Vgl. *Burger/Ulbrich/Knoblauch*, *KoR* 2006 S. 729 ff.

2) Vgl. *Burger/Ulbrich/Knoblauch*, *KoR* 2006 S. 731 ff.

3) Vgl. *Burger/Ulbrich/Knoblauch*, *KoR* 2006 S. 737. Freilich entsteht bei jedem zusätzlich zu aktivierenden immateriellen Vermögenswert neues Gestaltungspotenzial bei dessen Bewertung.

4) Vgl. hierzu kritisch *Ballwieser*, in: *FS Röhricht*, 2005, S. 727-745.

5) Vgl. *Ballwieser*, in: *Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.)*, *The Economics and Politics of Accounting*, 2004, S. 68.

6) Vgl. hierzu *Zülch/Gebhardt*, *PiR* 2006 S. 203 f.; *Dobler/Hettich*, *IRZ* 2007 S. 29 ff.

7) Vgl. *Burger/Ulbrich/Knoblauch*, *KoR* 2006 S. 729.

8) *Moxter*, *BB* 1979 S. 1104.

sen, was eigentlich der Zwecksetzung nach abgebildet werden sollte⁹⁾, kann der „angemessene“ Grad der regelmäßig in einem Spannungsverhältnis zum relevanten Abbildungsziel stehenden Nebenbedingung der Objektivität schwerlich beurteilt werden. Vorschlägen zur Reform des IAS 38 müssen folglich zwingend Überlegungen zum Informationsvermittlungskonzept vorangestellt werden. Dies soll im Folgenden versucht werden¹⁰⁾.

Aufbauend auf einer grundlegenden Diskussion zur Erfüllung des Informationszwecks sowie einer darauf basierenden Zweckmäßigkeitsanalyse des IAS 38 werden nachfolgend Ansatzpunkte für eine „kleine“ Reform des IAS 38 diskutiert und deren Grenzen ausgelotet. Anschließend wird unter Bezugnahme auf die Reformvorschläge von *Mujkanovic*¹¹⁾ und *Bieker*¹²⁾ zur Ausgestaltung einer „Informationsbilanz“¹³⁾ sowie Beiträge zur Analyse des Goodwill von *Küting*¹⁴⁾ und zu einer CGU-basierten Segmentberichterstattung¹⁵⁾ eine einzelbewertungsorientierte Informationsbilanz auf Ebene der *cash generating units* (CGU) unter explizitem Ausweis von Goodwill-Komponenten entwickelt und als (weitgehend) entobjektiviertes Informationsinstrument zur Diskussion gestellt¹⁶⁾.

II. Erfüllung des Informationszwecks der IFRS

Der primäre Zweck eines IFRS-Abschlusses ist aufgrund der faktischen Shareholder-Orientierung¹⁷⁾ die Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen für (potenzielle) Investoren¹⁸⁾. Diese haben in erster Linie Investitionsentscheidungen über das Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen zu treffen (Entscheidungszweck)¹⁹⁾. Damit zusammenhängend soll ein IFRS-Abschluss auch die Kontrolle des Managements des berichtenden Unternehmens durch die Investoren unterstützen (Kontrollzweck)²⁰⁾. Hierzu benötigen die Investoren vor allem umfassende (ggf. aggregierte) Informationen bezüglich des ihnen aus dem berichtenden Unternehmen zufließenden Zahlungsstroms und dessen Veränderungen im Zeitablauf²¹⁾.

Dementsprechend verspricht ein IFRS-Abschluss den Adressaten bei der Einschätzung von Höhe, Zeitpunkt und Sicherheitsgrad der interessierenden Zahlungen hilfreich zu sein²²⁾. Bilanzielle „Hilfsgrößen (wie Gewinne oder Vermögen) müssen sich hinsichtlich ihrer Eignung als Entscheidungsgrundlage an den Nettoausschüttungserwartungen messen lassen.“²³⁾ Mit welchen „Auswertungstricks“²⁴⁾ die Adressaten von einwertigen Abschlussgrößen auf den beschriebenen Zielstrom schließen und dieses äußerst ehrgeizige Informationsziel²⁵⁾ umsetzen können, bleibt indessen unklar²⁶⁾. Die diesbezüglichen Möglichkeiten dürften eher begrenzt sein²⁷⁾. „Die Grenzen ... werden schnell deutlich, wenn man versucht, aus den gezeigten Bilanzbeständen Erwartungen über zukünftige Zahlungsströme im Hinblick auf Höhe, zeitliche Struktur und Unsicherheitsgrad zu entwickeln“,

was kaum besser gelingt, „wenn man die Gewinn- und Verlustrechnung zur Hilfe nimmt.“²⁸⁾ Wenn dies nicht gangbar ist, „verbirgt sich hinter [dem Informationszweck] ... möglicherweise ein ganz anderes Konzept“²⁹⁾ der Informationsvermittlung.

Der primäre Zweck eines IFRS-Abschlusses ist die Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen für (potenzielle) Investoren. Darüber hinaus soll ein IFRS-Abschluss auch die Kontrolle des Managements des berichtenden Unternehmens durch die Investoren unterstützen.

Das IASB lässt offen, mit welchem Informationskonzept der Zweck der Vermittlung von entscheidungs- und kontrollnützlichen Informationen (Informationszweck) tatsächlich erfüllt werden soll³⁰⁾. Es bleibt bei einem eher unklaren Verweis auf die Entscheidungsrelevanz (Entscheidungserheblichkeit)³¹⁾. „Mit dem [pauschalen] Verweis auf die Entscheidungserheblichkeit ... ist nichts gewonnen“³²⁾, solange das dahinterstehende Informationskonzept nicht explizit festgelegt wird³³⁾. Bezüglich der Entschei-

9) Vgl. Ballwieser, in: FS Röhrich, 2005, S. 732.

10) Hierbei wird eine messtheoretische Perspektive eingenommen, d.h. es wird betrachtet, was ein IFRS-Abschluss abbilden sollte und tatsächlich abbildet. Auf eine Ergänzung um die Implikationen der Informationsperspektive wird verzichtet. Vgl. hierzu Ballwieser, ZfbF 1982 S. 772 ff; Wagner, ZfbF 1982 S. 749 ff; Wagenhofer/Ewert, Externe Unternehmensrechnung, 2003, S. 110-114.

11) Vgl. Mujkanovic, Fair Value im Financial Statement nach International Accounting Standards, 2002, S. 265-359.

12) Vgl. Bieker, Ökonomische Analyse des Fair Value Accounting, 2006, S. 219-232.

13) Den Begriff „Informationsbilanz“ verwenden u.a. Steim/Esser, StuB 2003 S. 837.

14) Vgl. Küting, in: Küting/Weber (Hrsg.), Vom Financial Accounting zum Business Reporting, 2002, S. 126 f.

15) Vgl. Haaker/Paar, KoR 2005 S. 194 ff.

16) Die Vorschläge von Burger/Ulbrich/Knoblauch dienen somit als Anlass, nicht als Ausgangspunkt und eigentlicher Inhalt der nachstehenden Ausführungen und werden inhaltlich nicht kritisiert. Die Vorschläge sind – wie bereits erwähnt – prinzipiell zu befürworten, greifen als Reform aber zu kurz.

17) Vgl. ADS, Rechnungslegung nach Internationalen Standards, 2003, Abschn. 1, Rdn. 39. Im Entwurf zu einem gemeinsamen framework von IASB und FASB ist eine Erweiterung der Gruppe der faktischen Hauptadressaten um die Fremdkapitalgeber vorgesehen. Vgl. Kampmann/Schwedler, KoR 2006 S. 525.

18) Vgl. Framework F. 12 i.V.m. F. 9 f.

19) Vgl. Framework F. 9(a).

20) Vgl. Framework F. 14.

21) Vgl. Moxter, in: FS Heigl, 1995, S. 35 f.

22) Vgl. Framework F. 15.

23) Moxter, in: FS Börner, 1998, S. 311.

24) Streim, in: FS Moxter, 1994, S. 402.

25) Vgl. Hommel, Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, 1998, S. 13; Ballwieser, IFRS-Rechnungslegung, 2006, S. 17; Ballwieser, a.a.O. (Fn. 9), S. 733.

26) Vgl. Ballwieser, a.a.O. (Fn. 25), S. 131; Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), S. 67 f.

27) Vgl. Ballwieser, a.a.O. (Fn. 25), S. 17.

28) Ballwieser, IRZ 2006 S. 26 (beide Zitate). Ähnlich Ballwieser, a.a.O. (Fn. 9), S. 733.

29) Schildbach, WPg 1999 S. 184.

30) Vgl. kritisch Ballwieser, a.a.O. (Fn. 9), S. 727-745.

31) Vgl. Framework F. 26 ff.

32) Ballwieser, KoR 2001 S. 161. Vgl. auch fast wortgleich Kaiser, in: Küting/Pfaff/Weber (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung: Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven, 2006, S. 139.

33) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 8.

dungsrelevanz finden sich im *framework* allenfalls Andeutungen in Richtung einer „normalisierten“ Gewinngröße wieder³⁴⁾, die zudem im Widerspruch zur derzeitigen (nicht einmal im *framework* berücksichtigten³⁵⁾ Neuorientierung der IFRS stehen (Stichwort: Fair Value-Orientierung³⁶⁾. *Schildbach* bringt es mit seiner Charakterisierung des *framework* auf den Punkt: „Leerformeln statt Orientierung“³⁷⁾.

Das direkte Ablesen des Unternehmenswerts aus der Bilanz steht als Relevanzmaßstab quasi in einem Konkurrenzverhältnis zu einer indirekten Ableitung unter Bezugnahme auf die GuV.

Da der relevante Zahlungsstrom und dessen Veränderung auf Investorebene letztendlich zu operationalen Entscheidungs- und Kontrollgrößen verdichtet werden müssen³⁸⁾, bilden die Möglichkeiten, bilanzielle Daten in einen Unternehmenswert zu überführen, die gedankliche Basis für eine zweckadäquate Informationsbereitstellung³⁹⁾. Der Unternehmenswert stellt eine zentrale Größe bei Anlageentscheidungen und Kontrollen dar⁴⁰⁾, auf die sich mögliche Relevanzmaßstäbe beziehen können.

Grundsätzlich käme als (Relevanz-)Maßstab einer informationsorientierten Rechnungslegung ein umfassender bilanzieller Potenzialausweis zur Verminderung der sog. Marktwert-Buchwert-Lücke (direkte Unternehmenswertapproximation)⁴¹⁾ oder die Vermittlung einer prognosefähigen Gewinngröße (indirekte Unternehmenswertapproximation)⁴²⁾ in Betracht⁴³⁾, wobei schon im Hinblick auf ein Mindestmaß an Verlässlichkeit eine konsequente Verfolgung der genannten Informationskonzepte nur bedingt in Frage kommen dürfte⁴⁴⁾.

Bei einem bilanzorientierten Relevanzmaßstab ist davon auszugehen, dass einem Rechnungsziel „eine umso größere Entscheidungserheblichkeit [zukommt], je mehr sich der Gegenstand, den die Größe abbildet, mit dem Zielobjekt der Adressaten deckt“⁴⁵⁾. Dagegen stellt der GuV-orientierte Relevanzmaßstab auf die Möglichkeit ab, eine Inputgröße für ein (vereinfachtes) Bewertungskalkül zu liefern⁴⁶⁾, welches wiederum der Berechnung eines Unternehmenswerts als eigentlichem Informationsziel dient⁴⁷⁾.

Das direkte Ablesen des Unternehmenswerts aus der Bilanz steht als Relevanzmaßstab quasi in einem Konkurrenzverhältnis zu einer indirekten Ableitung unter Bezugnahme auf die GuV. Entgegen des vordergründigen Eindrucks, das direkte sei dem indirekten Informationskonzept eindeutig überlegen (es wird in indirekter Weise durch die GuV bestenfalls „nur“ die Zählergröße des Kalküls bereitgestellt werden können⁴⁸⁾, womit die GuV-Information unvollständig bleibt), scheint es unter der Nebenbedingung der Objektivierung genau umgekehrt der Fall zu sein. Die Überführbarkeit des bilanziellen Eigenkapitals bei einem objektivitätsbedingt unvollständigen Potenzialausweis in einen Unternehmenswert ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden (Wie soll ein Investor als Außenstehender die Marktwert-Buchwert-Lücke schließen?)⁴⁹⁾. So gesehen handelt es sich bei einer direkten (anders als bei

einer indirekten) Informationsvermittlung um ein faktisches „Ganz-oder-gar-nicht-Konzept“, welches eine weitgehende Entobjektivierung der Bilanz erfordert. Außerdem kann sich das GuV-orientierte Investorenkalkül auf einen individuellen Unternehmenswert richten, während mittels bilanzieller Darstellung nur ein typisierter Wert approximiert werden kann⁵⁰⁾. Wird dieser Weg dennoch beschritten, sind die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen: Die Entobjektivierung der Bilanz muss zugunsten eines (möglichst) vollständigen Potenzialausweises in Kauf genommen werden⁵¹⁾. Demgegenüber dürfte der Versuch, Relevanz und Verlässlichkeit im Rahmen eines bilanzorientierten Informationskonzepts quasi gleichberechtigt nebeneinander zu stellen, kaum gelingen⁵²⁾.

Zur konkreten Ausgestaltung der Regelungen müsste sich das IASB letztendlich an den möglichen Auswertungskalkülen⁵³⁾ der (kapitaltheoretisch typisierten⁵⁴⁾ Investoren orientieren⁵⁵⁾. Derartige Überlegungen seitens des IASB sind derzeit nicht erkennbar⁵⁶⁾. Auch der in diesem Zusammenhang gern zur konzeptionellen Basis der Informationsvermittlung geadelte *asset/liability view* (bilanzorientierte Sichtweise) oder sein direkter Konkurrent der *revenue/expense view* (GuV-orientierte Sichtweise)⁵⁷⁾ stellen per

34) Vgl. *Framework* F. 28.

35) Vgl. *Schildbach*, IRZ 2007 S. 13.

36) Vgl. *Hitz/Kuhner*, WPG 2002 S. 280.

37) *Schildbach*, IRZ 2007 S. 13. Vgl. ähnlich *Ballwieser*, a.a.O. (Fn. 9), S. 745.

38) Vgl. hierzu *Haller/Dietrich*, in: *Horváth/Möller* (Hrsg.), *Intangibles in der Unternehmenssteuerung*, 2004, S. 301; *Moxter*, a.a.O. (Fn. 21), S. 35 f.

39) Vgl. hierzu auch *Ruhwedel/Schultze*, ZfbF 2002 S. 610 ff.; *Haaker*, KoR 2006 S. 456 f.; *Kampmann/Schwedler*, KoR 2006 S. 497.

40) Vgl. *Moxter*, a.a.O. (Fn. 23), S. 311 f.; *Ordelheide*, in: *Börsig/Coenenberg* (Hrsg.), *Controlling und Rechnungswesen im internationalen Wettbewerb*, 1998, S. 23.

41) Vgl. *Ordelheide*, in: *FS Seicht*, 1999, S. 510.

42) Vgl. *Wagner*, in: *FS Moxter*, 1994, S. 1175-1197; *Engels*, in: *FS Leffson*, 1976, S. 45-48; *Ordelheide*, a.a.O. (Fn. 40), S. 23 ff.

43) Vgl. *Schildbach*, in: *FS Wilhelm*, 2006, S. 311-328; *Streim/Esner*, StuB 2003 S. 836 ff.

44) Vgl. *Ordelheide*, a.a.O. (Fn. 41), S. 510 f.

45) *Hitz/Kuhner*, WPG 2002 S. 281.

46) Vgl. *Wagner*, a.a.O. (Fn. 42), S. 1184; *Haaker*, KoR 2006 S. 456; *Coenenberg/Deffner/Schultze*, KoR 2005 S. 436; *Saelzle/Kronner*, WPG-Sonderheft 2004 S. 155.

47) Vgl. hierzu auch *Lange*, *Jahresabschlussinformationen und Unternehmensbeurteilung*, 1989, S. 167 ff.

48) Vgl. *Moxter*, ZfbF 1966 S. 40.

49) Vgl. *Penman*, *Financial Statement Analysis and Security Valuation*, Third Edition 2007, S. 83 f.

50) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 11), S. 358. Zur Problematik vgl. *Beaver*, *Financial Reporting: An Accounting Revolution*, Third Edition 1998, S. 24.

51) Zur Kritik an einer Entobjektivierung der Bilanz vgl. etwa *Kütting*, in: *Kütting/Pfitzer/Weber* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 32), S. 1-6.

52) Vgl. *Schildbach*, IRZ 2007 S. 13. Zum Verhältnis von Wertpotenzial und Objektivität in der Rechnungslegung vgl. *Ordelheide*, a.a.O. (Fn. 41), S. 508-532.

53) Vgl. *Haaker*, KoR 2006 S. 456 f.

54) Vgl. *Kaiser*, in: *Kütting/Pfitzer/Weber* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 32), S. 140 f. Zur kapitaltheoretischen Herleitung der Investorinteressen vgl. auch *Beaver*, a.a.O. (Fn. 50), S. 24.

55) Vgl. *Dirrigl*, BFuP 1998 S. 541 f. und 546; ferner *Kampmann/Schwedler*, KoR 2006 S. 497.

56) Vgl. *Schildbach*, a.a.O. (Fn. 43), S. 312; *Ballwieser*, a.a.O. (Fn. 9), S. 734.

57) Vgl. zu den unterschiedlichen Sichtweisen *Sprouse*, *Journal of Accountancy* 1978 S. 67 ff.; *Zülich/Fischer/Willms*, KoR-Beilage 3/2006 S. 6 f.

se lediglich inhaltslose Leerformeln dar⁵⁸⁾, solange sie nicht konsequent zu Ende gedacht und mit den zweckadjustierten Informationsinteressen der Investoren verknüpft werden⁵⁹⁾.

Beide Sichtweisen müssen letztendlich im Hinblick auf die Unternehmenswertermittlung aus der Sicht der Investoren (d.h. den möglichen Bewertungskalkülen) interpretiert werden⁶⁰⁾, wobei sich grundlegende Unterschiede ergeben. „By focusing on an objective of measuring wealth ... the asset/liability view is more logically consistent. The revenue/expenses approach results in assets and liabilities that do not meet the criterion of wealth measures.“⁶¹⁾ Nach der GuV-orientierten Sichtweise könnte aber durch entsprechende Periodisierungsregelungen angestrebt werden, sich zwecks indirekter Unternehmenswertapproximation durch die Investoren der Zählergröße eines vereinfachten Barwertkalküls der Investoren anzunähern⁶²⁾:

$$\text{Unternehmenswert} \approx \frac{\text{Gewinn}}{\text{Kalkulationszinssatz}}$$

Hierbei gilt: „Richtiger' Gewinn ... ist nur ein prognoserelevanter Gewinn.“⁶³⁾ „Wer den Gewinn richtig ermitteln will, muss das Vermögen falsch ermitteln“⁶⁴⁾.

Hingegen wäre gemäß einer bilanzorientierten Sichtweise in direkter Weise zu versuchen, die bilanziell erfassten Potenziale möglichst zu vervollständigen, um den Unternehmenswert direkt zu approximieren⁶⁵⁾:

$$\begin{aligned} \text{Unternehmenswert} \approx & VW_1 + VW_2 + \dots + VW_n \\ & - (S_1 + S_2 + \dots + S_n) \\ & + GWK_1 + GWK_2 + \dots + GWK_n \end{aligned}$$

Hierbei gilt: „Wer den Gewinn richtig ermitteln will, muss das Vermögen richtig ermitteln.“⁶⁶⁾ Ein als Unternehmenswertänderung verstandener Gewinn setzt die (approximative) Ermittlung der Unternehmenswerte zum Beginn und zum Ende der Rechnungsperiode voraus⁶⁷⁾.

Beide Sichtweisen unterscheiden sich demnach grundlegend und schließen einander aus⁶⁸⁾. Die IFRS wenden sich – trotz der unübersehbaren damit verbundenen Probleme – verstärkt der bilanzorientierten Sichtweise zu. Wird hierbei die bilanzielle Vervollständigung der Vermögenswerte (VW), Schulden (S) und Goodwill-Komponenten (GWK) im Wesentlichen auf die Ebene der Auswertungsrechnungen der Investoren verlagert und nicht (weil dieses gescheut wird) vom bilanzierenden Unternehmen selbst vorgenommen, dürften sich schwerlich „Auswertungsstricks“⁶⁹⁾ zur Ableitung des Auswertungsziels „Unternehmenswert“ aus der unvollständigen Datenbasis finden lassen⁷⁰⁾. Selbst die Literatur zeigt in diesem Zusammenhang lediglich erste Ansatzpunkte einer substanzorientierten externen Bilanzanalyse auf⁷¹⁾. Wenn überhaupt, lassen sich die Potenziale eines Unternehmens nur durch Insider ergänzen. Sofern das Buchvermögen „mehr oder weniger zufällig, in einem vom Jahresabschlussadressaten nicht erkennbaren Ausmaß

vom gesuchten Effektivvermögen abweicht“, ist der Investor „gut beraten, seine Investitionsentscheidungen nicht anhand der bilanziellen Vermögenslage zu treffen.“⁷²⁾ Auch eine adäquate Kontrolle ist auf dieser unzulänglichen Datenbasis kaum möglich⁷³⁾. Die bilanzorientierte Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks bleibt eine leere Versprechung, solange die Potenziale des berichtenden Unternehmens nicht umfassend abgebildet werden. Hier bestätigt sich offenbar die Charakterisierung der bilanzorientierten Informationsvermittlung als „Ganz-oder-gar-nicht-Konzept“, welches naturbedingt eine weitgehende Entobjektivierung der Bilanz erfordert.

Die mangelnde konzeptionelle Basis der IFRS dürfte eine Erklärung dafür sein, weshalb die Regelungen des IAS 38 (bzw. der gesamten IFRS) keinem der skizzierten Informationskonzepte wirklich gerecht zu werden scheinen⁷⁴⁾ und darüber hinaus Elemente der unterschiedlichen Sichtweisen uneinheitlich aufgreifen⁷⁵⁾.

Im Folgenden werden die Zweckadäquanz der Regelungen des IAS 38 näher beleuchtet sowie die Möglichkeiten und Grenzen einer Reform diskutiert. Bei der Untersuchung steht ein bilanzorientierter Relevanzmaßstab im Vordergrund.

III. Zweckadäquanz der Regelungen des IAS 38

Trotz der kaum bestreitbaren Bedeutung und der damit einhergehenden Entscheidungs- und Kontrollrelevanz von Informationen über die im

58) Vgl. aber Hettich, KoR 2007 S. 8, die scheinbar den Sichtweisen an sich eine Klärung des „materielle[n] Informationsgehalt[s] der Gewinngröße“ zutraut.

59) Vgl. grundlegend Moxter, in: FS Leffson, 1976, S. 94-97.

60) Vgl. Haller/Dietrich, a.a.O. (Fn. 38), S. 302.

61) Sundem, in: Antle/Gjesdal/Liang (Hrsg.), *Essays in Accounting Theory in Honour of Joel S. Demski*, 2007, S. 291.

62) Vgl. Wagner, a.a.O. (Fn. 42), S. 1184.

63) Berndt/Jenny, BB 2006 S. 2185.

64) Moxter, Bilanzlehre Bd. I, Einführung in die Bilanztheorie, 3. Aufl. 1984, S. 6.

65) Vgl. Haaker, KoR 2006 S. 457.

66) Moxter, a.a.O. (Fn. 64), S. 6.

67) Vgl. Moxter, BB 2000 S. 2144. Vgl. ausführlich zum Gewinn als Effektivvermögenszuwachs Moxter, *Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung*, 1982, S. 43-89, zu dessen Approximation durch den Gewinn als Bilanzvermögenszuwachs S. 90-126 und zu den diesbezüglichen Grenzen insbes. S. 107-112.

68) Allerdings könnte im Rahmen der Informationsvermittlung für den betrieblichen Bereich eine indirekte und für den nicht-betrieblichen Bereich eine direkte Unternehmenswertapproximation angestrebt werden. Vgl. hierzu kritisch Schildbach, WPg 1999 S. 184.

69) Streim, a.a.O. (Fn. 42), S. 402.

70) Vgl. Ballwieser, in: Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.), *Handwörterbuch des Rechnungswesens*, 3. Aufl. 1993, Sp. 217 f.; ferner Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), S. 62.

71) Vgl. Coenenberg, KoR 2003 S. 167-171; Coenenberg, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, 20. Aufl. 2005, S. 1131-1138.

72) Hommel/Schmidt/Wüstemann, WPg-Sonderheft 2004 S. 89 (beide Zitate).

73) Vgl. Moxter, in: FS Wittmann, 1985, S. 238 ff.

74) Zu dieser Einschätzung vgl. insbes. Moxter, BB 2000 S. 2143 ff.

75) Vgl. Schildbach, a.a.O. (Fn. 43), S. 311-328; Hettich, KoR 2007 S. 8 ff.

bilanzierenden Unternehmen vorhandenen immateriellen Vermögenswerte wird deren Ansatz, verglichen mit den Ansatzregelungen materieller Vermögenswerte, relativ restriktiv gehandhabt⁷⁶). Eine Reihe von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten darf nicht aktiviert werden. Insgesamt ist eine eher lückenhafte Ansatzkonzeption zu konstatieren. Im Hinblick auf den Informationszweck wäre indessen unabhängig vom konkret verfolgten Informationskonzept eine umfassende bilanzielle Berücksichtigung von immateriellen Potenzialen zu fordern⁷⁷).

Im Hinblick auf den Informationszweck wäre unabhängig vom konkret verfolgten Informationskonzept eine umfassende bilanzielle Berücksichtigung von immateriellen Potenzialen zu fordern.

Darüber hinaus entsprechen die gezeigten Buchwerte der ansatzfähigen immateriellen Vermögenswerte oftmals nicht deren „ökonomischem“ Wert. Zwar besteht im Rahmen der Folgebilanzierung die Möglichkeit einer Neubewertung zum *fair value*, diese ist aber faktisch ohne Bedeutung⁷⁸). Angewendet werden darf die Neubewertungsmethode nur auf immaterielle Vermögenswerte, für die ein aktiver Markt vorhanden ist⁷⁹). Dieser setzt wiederum eine gewisse Homogenität der gehandelten Güter voraus⁸⁰). Da für immaterielle Vermögenswerte aufgrund ihres einmaligen Charakters selten ein aktiver Markt gegeben und zudem eine Neubewertung aus bilanzpolitischer Sicht unvorteilhaft ist (den höheren planmäßigen Abschreibungen steht „nur“ eine erfolgsneutrale Neubewertung gegenüber), stellt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Regelfall dar⁸¹). Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten erweisen sich jedoch bei angenommener Relevanz von Zeitwerten als wenig informativ⁸²). Zur Unternehmenswertapproximation eignen sie sich jedenfalls nicht⁸³), da ihr individueller Wertbeitrag auf diese Weise kaum approximiert werden dürfte⁸⁴).

Betrachtet man die Bilanzierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten, wird deutlich, dass oftmals nicht einmal ein wesentlicher Teil der tatsächlich angefallenen Herstellungskosten Eingang in die Bilanz findet. Für eine Aktivierung muss zum einen der Selbsterstellungsprozess das Stadium der Entwicklung erreicht haben⁸⁵), zum anderen müssen die speziellen Ansatzkriterien erfüllt sein⁸⁶). Forschungskosten und ein wesentlicher Teil der Entwicklungskosten sind aufwandswirksam zu erfassen. Eine Nachaktivierung der vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierungsfähigkeit als Aufwand verbuchten Herstellungsausgaben ist untersagt⁸⁷). Damit tragen die Regelungen des IAS 38 nicht nur spärlich zur Schließung der Marktwert-Buchwert-Lücke bei. Auch werden aufgrund der Ansatz- und Bewertungsvorschriften wesentliche Investitionsausgaben für immaterielle Werte nicht periodisiert⁸⁸), womit auch dem im *framework* F. 28 angedeuteten Maßstab einer nachhaltigen (prognosefähigen) Gewinngröße schwerlich entsprochen werden dürfte⁸⁹).

Die Ursache der Marktwert-Buchwert-Lücke liegt freilich nicht allein an der lückenhaften Ansatzkonzeption sowie der Anschaffungs- und (partiellen) Herstellungskostenbewertung⁹⁰). Hauptgrund hierfür ist vielmehr ein anderer: Unabhängig von den sonstigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften kann aufgrund des gemäß IAS 38.48 bestehenden Aktivierungsverbots für einen originären Goodwill die Marktwert-Buchwert-Lücke höchstens in Grenzfällen, in denen der originäre Goodwill vollständig aufgezehrt ist, mittels Einzelbewertung geschlossen werden⁹¹). Dies hat nicht nur die faktische Nichterfüllung des Entscheidungszwecks, sondern auch des Kontrollzwecks zur Folge. Wird der höchst kontrollrelevante Auf- und Abbau des originären Goodwill nicht in der Erfolgsrechnung erfasst, kann die tatsächliche Leistung des Managements schwerlich daran gemessen werden⁹²).

Zwar ist im Hinblick auf die Entscheidungs- und Kontrollrelevanz eine möglichst extensive Aktivierungs- und Bewertungskonzeption für immaterielle Werte zu fordern, eine entscheidungs- und kontrollnützliche Information muss aber auch hinreichend verlässlich sein⁹³). Ob etwa die in IAS 38.57 auferlegte Hürde des Nachweises der Erfüllung der speziellen Ansatzkriterien hierbei wirklich hilfreich ist, darf bezweifelt werden. Die Kriterien sind sehr interpretationsbedürftig und ihre Erfüllung liegt nicht nur in Grenzfällen im Ermessen des Bilanzierenden⁹⁴). Schon die Abgrenzung der Forschungs- von der Entwicklungsphase im Rahmen eines internen Erstellungsprojekts von immateriellen Vermögenswerten ist oftmals kaum willkürfrei möglich⁹⁵).

76) Vgl. Pellens/Fülbier, in: Küting/Weber (Hrsg.), Wertorientierte Konzernführung, 2000, S. 139.

77) Vgl. Hommel, ZfbF 1997 S. 348; Streim/Esser, StuB 2003 S. 837; Ballwieser, a.a.O. (Fn. 9), S. 735 f.

78) Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl. 2006, S. 277.

79) Vgl. IAS 38.75.

80) Vgl. IAS 38.8.

81) Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 5. Aufl. 2005, S. 362 und 365.

82) Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 78), S. 280.

83) Vgl. aber Ordelheide, in: FS Loitsberger, 1991, S. 514 ff.

84) Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 78) S. 904; Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), S. 61. Allerdings lassen sich Anschaffungs- und Herstellungskosten als „vorsichtige“ Ertragswertbeiträge interpretieren. Vgl. Ordelheide, in: FS Busse von Colbe, 1988, S. 279-283. Die damit verbundene Annahme eines Kapitalwerts von Null definiert jedoch den ökonomischen Grund für die Investition in Vermögenswerte einfach weg. Inwieweit damit tatsächlich entscheidungs- und kontrollrelevante Werte dargestellt werden, ist zumindest fraglich.

85) Vgl. IAS 38.58.

86) Vgl. IAS 38.57.

87) Vgl. IAS 38.65 i.V.m. IAS 38.71.

88) Vgl. Clemm, in: FS Beusch, 1993, S. 141.

89) Vgl. Pellens/Fülbier, in: Baetge (Hrsg.), Zur Rechnungslegung nach IAS, 2000, S. 56-64.

90) Vgl. Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), S. 61 f.

91) Vgl. Moxter, BB 2000 S. 2143 f.; Moxter, in: FS Röhrich, 2005, S. 1012.

92) Vgl. Moxter, a.a.O. (Fn. 73), S. 238 ff.; Moxter, BB 2000 S. 2144.

93) Vgl. Framework F. 31 f.

94) Vgl. Schreiber, ZP 2005 S. 460 ff.; Schildbach, in: FS Siegel, 2005, S. 48; Burger/Ulbrich/Knoblach, KoR 2006 S. 737.

95) Vgl. Burger/Ulbrich/Knoblach, KoR 2006 S. 731 f.

Insgesamt kann bezogen auf die Regelungen des IAS 38 konstatiert werden: „Die Informationen der Pflichtpublizität über immaterielle Werte eines Unternehmens sind mangelhaft“⁹⁶⁾. Nicht weniger problematisch als die durch die Regelungen des IAS 38 bedingten Informationsdefizite für externe Adressaten erscheinen die daraus folgenden Konsequenzen für das interne Rechnungswesen. Orientiert sich dort – wie bislang üblich – die Erfassung von immateriellen Vermögenswerten an den Regelungen des externen Rechnungswesens⁹⁷⁾, stellen diese nicht nur die „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“⁹⁸⁾, sondern vor allem auch die „Sorgenkinder“ des internen Rechnungswesens dar. Eine Rechnung, welche die wichtigsten (immateriellen) Potenziale nur unzureichend berücksichtigt, erscheint nicht nur für die externe Berichterstattung als verfehlt, sondern dürfte sich darüber hinaus kaum zur Unternehmenssteuerung eignen⁹⁹⁾.

IV. Ansatzpunkte für eine (kleine) Reform des IAS 38

Eine informationsorientierte Rechnungslegung sollte wenigstens keine Inkonsistenzen aufweisen. Die Gleichbehandlung von erworbenen und selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten sowie langfristigen materiellen und immateriellen Vermögenswerten¹⁰⁰⁾ wird mit den Regelungen des IAS 38 jedoch gerade nicht erreicht. Dieses liegt nicht zuletzt an den Konsequenzen der mitunter „künstlichen“ Trennung zwischen einer Forschungs- und Entwicklungsphase¹⁰¹⁾ sowie den kasuistischen Ansatzkriterien, die für eine Aktivierung von Entwicklungskosten erfüllt und belegt(!) werden müssen¹⁰²⁾. Durch einen von Burger/Ulbrich/Knoblach vorgeschlagenen Verzicht auf die Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der Ansatzentscheidung sowie einer Neugestaltung der speziellen Ansatzkriterien¹⁰³⁾ ließe sich das Problem der Inkonsistenzen reduzieren. Gleichzeitig könnte damit der darauf basierende Ermessensspielraum vermindert und der Bilanzansatz von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten ausgeweitet werden. Auf diese Weise könnte vermutlich eine Erhöhung des Entscheidungs- und Kontrollnutzens erreicht werden¹⁰⁴⁾. Weiter könnten die expliziten Ansatzverbote für bestimmte selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte, wie etwa selbst geschaffene Markennamen und Kundenlisten¹⁰⁵⁾, gestrichen werden. Unter der Annahme, dass die Verbote nicht nur klarstellender Natur sind¹⁰⁶⁾, sollte hierdurch zumindest eine erhöhte Entscheidungs- und Kontrollrelevanz bewirkt werden können. Die Bilanzierung dieser Vermögenswerte bringt aufgrund ihrer Art freilich gewisse „Verlässlichkeitsprobleme“ mit sich. Sie weisen schließlich eine enge Verwandtschaft zum (originären) Goodwill auf¹⁰⁷⁾.

Neben der Ausweitung des Mengengerüsts immaterieller Werte könnte auch deren Bewertung überdacht werden. So wäre für selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte zumindest eine Nachaktivierung von vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung aller Ansatzkriterien an-

gefallenen Herstellungskosten überlegenswert. Damit bliebe es aber immer noch beim Ansatz von Entwicklungskosten (bzw. de lege ferenda Forschungs- und Entwicklungskosten). Jedoch bestimmt nicht das Ausfallen von Kosten, sondern der erwartete künftige Nutzenzufluss die Vermögenswertigkeit¹⁰⁸⁾. Kosten bzw. Ausgaben per se schaffen keinen Vermögenswert¹⁰⁹⁾, und die Existenz eines Vermögenswerts setzt keine Kosten bzw. Ausgaben voraus. Schon der Begriff der aktivierten Entwicklungskosten ist insofern irreführend und bestärkt das (leider) weit verbreitete sog. „cost-per se-is-the-asset syndrome“¹¹⁰⁾.

Ein IFRS-Abschluss zeichnet sich durch eine mangelhafte Berichterstattung über immaterielle Werte aus.

Die gängige Gleichsetzung von Einzelbewertung und Messung des „Hineingesteckten“ im Gegensatz zur allein der Gesamtbewertung zugeschriebenen Messung des „Herausholbaren“¹¹¹⁾ kann bei Vermögenswerten definitionsgemäß keine Gültigkeit haben¹¹²⁾. Der Vermögenswertbegriff¹¹³⁾ beschreibt eindeutig einen Ertragswertbeitrag¹¹⁴⁾, weshalb nicht nur eine entsprechende Interpretation sondern auch eine entsprechende Bewertung zum vermögenswertindividuellen Ertragswert nahe liegt¹¹⁵⁾. Da diese aufgrund von Verbundeffekten nicht ohne Weiteres möglich erscheint¹¹⁶⁾, kann entweder das Bewertungsobjekt auf sog. *cash generating units* (CGU)¹¹⁷⁾ ausgedehnt¹¹⁸⁾ oder mit dem *fair*

96) Riegler, IRZ 2006 S. 113.

97) Vgl. Haller, in: FS Coenenberg, 1998, S. 578; bezogen auf den Goodwill Ballwieser, ZfbF 2000 S. 166.

98) Moxter, BB 1979 S. 112.

99) Vgl. hierzu auch Küting/Ulrich, DStR 2001 S. 1000 ff.

100) Vgl. Höllerschmid, in: Seicht (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2006, S. 157 f.

101) Vgl. hierzu Hoffmann, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe IFRS-Komm., 2006, § 13 Rdn. 32 f.

102) Vgl. ausführlich Burger/Ulbrich/Knoblach, KoR 2006 S. 729 ff.

103) Vgl. IAS 38.57.

104) Vgl. Burger/Ulbrich/Knoblach, KoR 2006 737.

105) Vgl. IAS 38.63.

106) Vgl. Schruff/Haaker, in: Ballwieser/Beine/Hayn/Pee-möller/Schruff/Weber (Hrsg.), Wiley Komm. zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS, 2007, Abschn. 9, Rdn. 33.

107) Vgl. IAS 38.64.

108) Vgl. Framework F. 49(a).

109) Vgl. Framework F. 89 f.

110) Schuetze, Accounting Horizons 1993 S. 68.

111) Vgl. etwa Ballwieser/Leuthier, DStR 1986 S. 548.

112) Vgl. grundlegend Ordelheide, a.a.O. (Fn. 84), S. 275-302; ferner Schultze, Methoden der Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2003, S. 151; Pellens/Fülbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 78), S. 902.

113) Vgl. Schuetze, Accounting Horizons 1993 S. 66 ff.; Samuelson, Accounting Horizons 1996 S. 147 ff.; Wagner, in: Handelsblatt (Hrsg.), Wirtschaftslexikon Bd. 1, 2006, S. 522-531; Johnson/Petrone, Accounting Horizons 1998 S. 296 ff.

114) Vgl. Ballwieser, WPK-Mitt. Sonderheft Juni 1997 S. 53.

115) Vgl. hierzu auch Wüstemann/Bischof, ZfB-Special Issue 6/2006 S. 78.

116) Vgl. Moxter, in: Bruns/Häuser (Hrsg.), Eigenkapital und Kapitalmarkt, 1978, S. 85; Lorson/Heiden, in: Seicht (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2002, S. 383.

117) Vgl. IAS 36.6.

118) Vgl. hierzu Barth, Accounting Horizons 2006 S. 281; Haaker, KoR 2006 S. 45; Pellens/Fülbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 78); Streim/Bieker/Esner, in: FS Wagner, 2004, S. 239 f.; Bieker, a.a.O. (Fn. 12), S. 219 f.

value ein Ersatzwert herangezogen werden¹¹⁹⁾. Folglich könnte es im Hinblick auf die Informationsfunktion auch im Bereich der immateriellen Vermögenswerte als zweckmäßig angesehen werden, die Anschaffungs- und Herstellungskostenbewertung zugunsten einer Fair Value-Bewertung einzuschränken oder sogar aufzubeheben¹²⁰⁾.

Eine Fair Value-Bewertung impliziert als Relevanzkriterium eine umfassende (mengen- und wertmäßige) Potenzialberücksichtigung¹²¹⁾. Insofern kann unter Einschluss der Bilanzierung dem Grunde nach von einer Fair Value-Bilanzierung oder Fair Value-Orientierung gesprochen werden. Wunschziel einer Fair Value-Bilanzierung ist die Annäherung des Buchwerts des Eigenkapitals an den Unternehmenswert bzw. eine Verminderung der Marktwert-Buchwert-Lücke¹²²⁾. Nicht zuletzt aufgrund der mit einer Fair Value-Bewertung einhergehenden erhöhten Volatilität dürfte ein prognosefähiger Gewinn auf diese Weise zu einem wenig zweckmäßigen Relevanzmaßstab werden¹²³⁾.

Wunschziel einer Fair Value-Bilanzierung ist die Annäherung des Buchwerts des Eigenkapitals an den Unternehmenswert bzw. eine Verminderung der Marktwert-Buchwert-Lücke.

Im Hinblick auf die Intention einer Unternehmenswertapproximation dürfen die mit der Fair Value-Konzeption verbundenen Möglichkeiten freilich nicht überschätzt werden¹²⁴⁾. Der vermeintliche Informationsvorteil einer Fair Value-Bilanzierung wird auch bei einer umfassenden Zeitwertbilanzierung aufgrund der nicht erfassten Komponenten des originären Goodwill wesentlich eingeschränkt¹²⁵⁾. Vermögens- und Gewinnermittlung werden allenfalls begrenzt „ökonomischer“¹²⁶⁾, da Wertbeiträge von unbestrittener Relevanz unberücksichtigt bleiben¹²⁷⁾. Ausgerechnet die vorteilhafte Ressourcenkombination als ökonomische Begründung für die Existenz von Unternehmen wird nicht erfasst¹²⁸⁾. Hinzu kommen die mit der Fair Value-Bilanzierung einhergehenden Unwägbarkeiten¹²⁹⁾. Ob eine durchgängige Fair Value-Bewertung – außerhalb der „marktgängigen“ Positionen¹³⁰⁾, für die nach IAS 38.75 eine Neubewertung zulässig ist – im Bereich der immateriellen Vermögenswerte eine gangbare Alternative darstellt, kann zwar aufgrund guter Gegenargumente bezweifelt werden¹³¹⁾, ist indessen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen bereits gängige Praxis¹³²⁾.

Ringt man sich im Rahmen einer Reform zu einer Full Fair Value-Bilanzierung durch, fehlt zur Unternehmenswertapproximation immer noch der (originäre) Goodwill¹³³⁾. Allenfalls im Bereich des nicht-betriebsnotwendigen Vermögens könnte mittels einer Fair Value-Bewertung eine halbwegs akzeptable Wertapproximation erfolgen¹³⁴⁾.

Es stellt sich die Frage, wo letztendlich die Grenzen einer extensiven Ansatz- und Bewertungskonzeption für immaterielle Vermögenswerte liegen.

V. (Vermeintliche) Grenzen einer Reform des IAS 38

Um die bestehenden Informationsbeschränkungen in Hinblick auf eine bilanzorientierte Informationsbereitstellung wirklich zu heilen, könnte zwar eine (erneute) Verbreiterung der Bilanzierungsbasis – die in letzter Konsequenz auch (weitere) originäre Goodwill-Komponenten zum Gegenstand haben müsste – erwogen werden. Hiermit würde aber eindeutig die Relevanz zu Lasten der Verlässlichkeit in den Vordergrund gestellt werden, was jedoch zumindest in Hinblick auf den Entscheidungszweck für vertretbar gehalten werden könnte¹³⁵⁾. Aus dem Rechnungszweck leitet sich schließlich ab, „dass es keine Positionen geben kann, deren Aktivierung von vornherein tabu wäre“¹³⁶⁾. Eine solch extensive Ansatzkonzeption stößt jedoch aufgrund der damit verbundenen Objektivierungsprobleme überwiegend auf Ablehnung¹³⁷⁾ und sei – so z.B. *Wüstenmann/Bischof* – „aus vielen guten Gründen abzulehnen“¹³⁸⁾.

Informationen bezüglich des originären Goodwill sollen nach h.M. allenfalls außerhalb der bilanziellen Rechenwerke – etwa in einem *intangible asset statement*¹³⁹⁾ – gegeben werden (Stichwort: *value reporting*)¹⁴⁰⁾. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass bereits die derzeitigen Regelungen zum *impairment-only*

119) Vgl. Ballwieser, WPK-Mitt. Sonderheft Juni 1997 S. 55.

120) Vgl. kritisch Wenger, Unternehmenserhaltung und Gewinnbegriff, 1981, S. 170.

121) Vgl. Haaker, KoR 2006 S. 454.

122) Vgl. Hommel, in: Bieg/Heyd (Hrsg.), Fair Value, 2005, S. 290; Vater, UM 2003 S. 142; Baetge/Noelle, KoR 2001 S. 179.

123) Vgl. Schildbach, IRZ 2007 S. 16; Vater, UM 2003 S. 142; Schildbach, in: FS Bühner, 2004, S. 855; Wagenhofer, IRZ 2006 S. 36.

124) Vgl. Ballwieser, a.a.O. (Fn. 9), S. 740 f.

125) Vgl. Moxter, a.a.O. (Fn. 21), S. 35.

126) Vgl. hierzu auch Hitz, WPg 2005 S. 1023; Schipper/Vincent, Accounting Horizons 2003 S. 107.

127) Vgl. Vater, UM 2003 S. 142; Streim/Esner, StuB 2003 S. 837.

128) Vgl. Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), S. 65 f.

129) Vgl. z.B. Ballwieser/Küting/Schildbach, BFuP 2004 S. 529 ff.; Ernst & Young (Hrsg.), How fair is fair value?, 2005; Baetge/Zülch, BFuP 2001 S. 543 ff.; grundlegend Barth/Landsman, Accounting Horizons 1995 S. 97 ff.

130) Vgl. hierzu die eher optimistische Einschätzung von Siegel, BFuP 1998 S. 598 f.

131) Vgl. kritisch Bieker, a.a.O. (Fn. 12), S. 217 f.

132) Vgl. IAS 38.33 ff.; IFRS 3.36 ff.

133) Vgl. Moxter, a.a.O. (Fn. 116), S. 87. Den Verzicht auf einen originären Goodwill als spekulative Größe sieht u.a. Siegel, in: FS Scherrer, 2004, S. 314 f. und 325 als Informationsvorteil an.

134) Vgl. Schmidt, Rechnungslegung von Finanzinstrumenten, 2005, S. 338; Bieker, a.a.O. (Fn. 12), S. 193.

135) Vgl. Streim/Bieker/Esner, a.a.O. (Fn. 118), S. 242.

136) Moxter, ZfHF 1962 S. 622. Vgl. hierzu auch Mujkanovic, ZfB 2001 S. 812.

137) Vgl. z.B. Ballwieser, ZfB 2000 S. 164. Eine Ausnahme stellt Mujkanovic dar, der sich offen für die Aktivierung eines originären Goodwill ausspricht. Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 11), S. 284 ff.; ebenso bereits Hoogendoorn, A Financial Statement Model Based on Shareholder Value – a theoretical approach and the views of the IASC, Working Paper, 3/2000.

138) Wüstenmann/Bischof, ZfB-Special Issue 6/2006 S. 89.

139) Vgl. Haller, in: FS Coenenberg, 1998, S. 588 f.; kritisch hierzu Ballwieser, ST 2002 S. 299 f.

140) Vgl. z.B. Siegel, a.a.O. (Fn. 133), S. 315 und 325 f.

approach konzeptionellbedingt zu einem sog. „Goodwill-Substitutionseffekt“¹⁴¹⁾ und somit zum Ansatz eines originären Goodwill führen¹⁴²⁾. Faktisch wird auf diese Weise das angebliche „Quasi-Naturgesetz“ der Nichtbilanzierung des originären Goodwill durchbrochen¹⁴³⁾. Wird das explizite Aktivierungsverbot des IAS 38.48 sowieso schon umgangen und „[a]kzeptiert man dies, wäre eine grundsätzliche Ablehnung der Aktivierung eines originären Goodwill kaum mehr zu begründen.“¹⁴⁴⁾ Die mit dem Impairment-Test verbundenen Bewertungsprobleme ähneln im Übrigen denen, die sich bei einer Bewertung des (originären) Goodwill ergeben würden¹⁴⁵⁾. In eine ähnliche Richtung zielen ferner die aktuellen Änderungsvorschläge des ED IFRS 3, die bei Umsetzung sogar eine Aktivierung des auf die Minderheitengeschafter entfallenden Goodwill zur Konsequenz hätten¹⁴⁶⁾.

Hinsichtlich einer „Auslagerung“ relevanter Informationen über den originären Goodwill in ein *value reporting* oder ein sonstiges außerbilanzielles Berichtsformat darf nicht vergessen werden, dass Informationen nicht verlässlicher werden, wenn sie anstelle der Bilanz an anderen Stellen des Geschäftsberichts (dort wären die Informationen sinnvoller Weise zu platzieren) bereitgestellt werden. Auch in außerbilanziellen Rechenwerken kann bzgl. des Objektivierungserfordernisses nichts anderes gelten als in der Bilanz¹⁴⁷⁾.

In gewisser Hinsicht besteht aufgrund der „Auslagerungsstrategie“ sogar die Gefahr, dem IFRS-Abschluss seines einzigen Zwecks – dem Informationszweck – zu berauben¹⁴⁸⁾. Das *value reporting* liefert (leider) geradezu einen willkommenen Anlass an einer uninformativen Bilanzierung festzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkt sollte das *value reporting* eher als Ansatzpunkt einer Neuorientierung der Bilanz und nicht als ihre Ergänzung¹⁴⁹⁾ gesehen werden¹⁵⁰⁾.

Will man am (ohnehin nicht ganz „reinen“) Einzelbewertungsprinzip – unter Ergänzung eines (ehemals) derivativen Goodwill¹⁵¹⁾ – festhalten, sind die äußerst ehrgeizigen Informationsziele des IASB durch eine bilanzielle Informationsvermittlung jedenfalls nicht erreichbar. „Unter rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten steht [trotz *impairment-only-approach*!] ... nur ein Bruchteil von Goodwill und Eigenkapital in der Bilanz.“¹⁵²⁾ Dennoch stellt das IASB die Bilanz immer mehr in den Vordergrund der Informationsvermittlung. Insofern muss zumindest diskutiert werden dürfen, „warum nicht ergänzend durch einen originären Geschäftswert“¹⁵³⁾ versucht wird, eine informative Bilanzierung zu gewährleisten¹⁵⁴⁾. „Wenn schon, dann muss es aber der ganze Geschäftswert sein!“¹⁵⁵⁾ Nur dann vermag die Position Goodwill den Wert des nicht auf die Substanz entfallenden Einzahlungspotenzials vollständig abzubilden¹⁵⁶⁾ und die Lücke zwischen dem relevanten Ertragswert und dem per se wenig relevanten Substanzwert zu schließen¹⁵⁷⁾. Letztendlich stellt sich in diesem Kontext die Frage, wie viele (relevante aber wenig verlässliche) unsichere Erwartungen über die Zukunft ein IFRS-Abschluss wirklich „verträgt“¹⁵⁸⁾.

VI. Zusammenfassung (Teil I)

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde die Zweckadäquanz der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 aus messtheoretischer Perspektive untersucht. Festzuhalten ist, dass die Regelungen des IAS 38 dem Zweck einer Vermittlung von entscheidungs- und kontrollrelevanten Informationen nicht gerecht werden (können). Der Grund hierfür liegt in der mengen- und wertmäßigen Vernachlässigung wesentlicher immaterieller Werte. Die Regelungen tragen wenig zur Schließung der Marktwert-Buchwert-Lücke bei.

Es stellt sich die Frage, wo letztendlich die Grenzen einer extensiven Ansatz- und Bewertungskonzeption für immaterielle Vermögenswerte liegen.

Ansatzpunkte einer Reform des IAS 38 zur Ausfüllung der Marktwert-Buchwert-Lücke sind zum einen eine Ausweitung der aktivierungsfähigen immateriellen Vermögenswerte und zum anderen eine Änderung der Bewertungsvorschriften. Doch selbst bei einer (mit zahlreichen Unwägbarkeiten einhergehenden) umfassenden Bewertung zum *fair value* wäre man weit von einer bilanziellen Approximation des Unternehmenswerts entfernt. Soll mittels der Bilanz tatsächlich ein Unternehmenswert abgebildet werden, muss unter Inkaufnahme einer weitgehenden Entobjektivierung der Gesamt-

141) Haaker, KoR 2005 S. 428.

142) Vgl. z.B. Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 192.

143) Vgl. hierzu Busse von Colbe, DB 2001 S. 877, der „einen scharfen Bruch mit einem bisher nicht angezweifelt Grundsatz der Rechnungslegung“, d.h. der „Nichtbilanzierung des originären Goodwills“ anmahnt.

144) Mujkanovic, ZfB 2001 S. 826.

145) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 11), S. 359.

146) Mit dem Minderheitenanteil wird freilich kein originärer, sondern ein i.w.S. derivativer Goodwill aktiviert. Vgl. Busse von Colbe, BB 2004 Heft 2 S. 1.

147) Vgl. Saelzle/Kronner, WPg-Sonderheft 2004 S. 164. A.A. scheinbar Reichelt/Schmidt, ZfB 2005 S. 58, die eine Auslagerung der weniger verlässlichen Informationen über den originären Goodwill befürworten. Konsequenterweise steht Ballwieser, ST 2002 S. 300, einer Berichterstattung über die Höhe und Zusammensetzung des originären Goodwill – „in welcher Form auch immer“ – kritisch gegenüber.

148) Vgl. hierzu auch Bieker, a.a.O. (Fn. 12), S. 232.

149) Vgl. etwa Maul/Menniger, DB 2000 S. 529 ff.

150) So auch Behr, ST 2002 S. 539.

151) Durch den *impairment-only-approach* erhält ein originärer Goodwill maximal in Höhe eines ehemals vorhandenen derivativen Goodwill Einzug in die Bilanz. Hierin scheint zumindest Zimmermann, DB 2002 S. 752, einen Informationsvorteil zu sehen. Vgl. hingegen Siegel, DB 2002 S. 749 f.

152) Küting, DStR 2006 S. 1670.

153) Schneider, in: FS Moxter, 1994, S. 1155.

154) Vgl. Mujkanovic, ZfB 2001 S. 826. Zur Bedeutung des Goodwill für Anlageentscheidungen vgl. Kahle, WPg 2003 S. 264.

155) Siegel, DB 2002 S. 749. Siegel lehnt den Ansatz eines „flüchtigen“ und schwer bestimmbarer originären Goodwill grundsätzlich ab [vgl. Siegel, a.a.O. (Fn. 133), S. 325], spricht sich jedoch in Bezug auf den *impairment-only-approach* gegen ein halbherziges Vorgehen aus. Vgl. Siegel, DB 2002 S. 749 f.; ähnlich Mujkanovic, ZfB 2001 S. 826. Zu einer analogen Kritik an der Halbherzigkeit der Full-Goodwill-Methode vgl. Siegel, a.a.O. (Fn. 133), S. 320 f.; Haaker, PiR 2006 S. 27, sowie KoR 2006 S. 455.

156) Vgl. Streim/Bieker/Hackenberger/Lenz, IRZ 2007 S. 22.

157) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 11), S. 284 f.

158) Vgl. Barth, Accounting Horizons 2006 S. 271-285.

Goodwill (inklusive aller originären Komponenten) aktiviert werden¹⁵⁹⁾. Wenn dieser Preis als zu hoch empfunden wird, muss die Idee einer bilanzorientierten Informationsvermittlung aufgegeben werden¹⁶⁰⁾. Eine bilanzorientierte Informationsvermittlung erfordert als „Ganz-oder-gar-nicht-Konzept“ letztendlich eine weitgehende Zurückdrängung der Objektivität.

Im zweiten Teil dieses Beitrags (in einer der nächsten Ausgaben der KoR) werden mit den Informationsbilanzkonzepten von *Mujkanovic*¹⁶¹⁾ und *Bieker*¹⁶²⁾ zwei Vorschläge zur Reform der IFRS untersucht, welche über einen zweifelhaften Full Fair Value-Ansatz¹⁶³⁾ hinausgehen. Da-

rauf aufbauend wird ein eigener Vorschlag zur Ausgestaltung einer (notgedrungen weitgehend entobjektivierten) einzelbewertungsorientierten CGU-Informationsbilanz unter Ausweis der Goodwill-Komponenten entwickelt und zur Diskussion gestellt.

159) Vgl. Hoogendoorn, *A Financial Statement Model Based on Shareholder Value – a theoretical approach and the views of the IASC, Working Paper, 3/2000*, S. 12.

160) Vgl. Bieker, a.a.O. (Fn. 12), S. 234.

161) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 11), S. 265-359.

162) Vgl. Bieker, a.a.O. (Fn. 12), S. 219-232.

163) Vgl. Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 5), S. 65 f.